

DÜSSELDORFER ERKLÄRUNG 1.10.2023

Kindesschutz in prof. Erziehung nicht gewährleistet - fachliche Leitlinien entwickeln wie „Leitlinien ärztlicher Kunst“

Eltern vertrauen ihre Kinder und Jugendlichen professioneller Erziehung an, zum Beispiel in Kita, Schule und Erziehungshilfe. Mit ihrem Erziehungsauftrag verbinden sie die Erwartung eines gesicherten Kindesschutzes, der ohne funktionierende staatliche Überwachung unmöglich ist. **Erziehungsverantwortliche und Behörden sind aber nicht ausreichend handlungssicher, um dem „Gewaltverbot“ des § 1631 II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB zu entsprechen und die Grenze zum Machtmissbrauch zu beachten.** Handlungsunsicherheit zeigt u.a. eine Projektumfrage¹. Und: Schulaufsicht sowie Jugend-/ Landesjugendämter können nicht objektivierbar überprüfen, ob fachlich verantwortbar/ legitim oder machtmisbräuchlich gehandelt wird bzw. entsprechende Entscheidungen selbst treffen. Eine auf Straftaten begrenzte staatliche Aufsicht wäre unzureichend, um Kindesschutz zu gewährleisten, im Übrigen Aufgabe der Strafverfolgung.

Insbesondere in grenzwertigen Situationen im Umgang mit gewaltbereiten Kindern und Jugendlichen ist die rechtliche Grenze zum Machtmissbrauch mit dem „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ und dem Verbot „entwürdigender Maßnahmen“ des „Gewaltverbots“ nach § 1631 II BGB unzureichend beschrieben. Vor allem fehlt eine praxisgerechte fachliche Grenze zum Machtmissbrauch, die mit einem Handlungsrahmen „fachlicher Legitimität“ Orientierung böte. **Aufgrund des Fehlens einer objektivierbaren Abgrenzung zum Machtmissbrauch besitzen Erziehungsverantwortliche insoweit keine ausreichende Handlungssicherheit. Zuständige Behörden entscheiden notgedrungen nur auf der Grundlage pädagogischer Haltung, mit der Wirkung, dass zwangsläufig gleiche Sachverhalte von unterschiedlichen Personen unterschiedlich bewertet werden.** Gleiches gilt für Jugendämter in ihrem „staatlichen Wächteramt“ gegenüber elterlicher Erziehung in der Feststellung von „Kindeswohlgefährdungen“. Auch wird z.B. die „geschlossene Unterbringung“ von Landesjugendämtern und Fachverbänden permanent auf der Haltungsebene diskutiert und unterschiedlich bewertet. Zudem greifen Fachverbände das Thema „Handlungssicherheit“ nicht auf. Sie wurden- ebenso wie Schulaufsichtsbehörden und die Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter BAGLJÄ- mehrfach über Missstände informiert, reagieren jedoch nicht bzw. verweigern einen Fachdiskurs². Solcher muss das Ziel verfolgen, einen Orientierungsrahmen „fachlicher Legitimität“ auf genereller Ebene zu beschreiben³, natürlich vorbehaltlich pädagogischer Indikation des Einzelfalls. **Das Thema wird aber tabuisiert, sodass ein ausreichender Kindesschutz nicht gewährleistet ist.** Es fällt offensichtlich schwer, sich und anderen einzugestehen, an persönliche Grenzen zu stoßen. Wer gibt schon gerne zu, nicht weiter zu wissen? Zudem wird eine Erziehungsgrenze „fachliche Legitimität“ als Eingriff in die pädagogische Freiheit empfunden. Wie aber wird ohne einen Fachdiskurs bei Erziehungsverantwortlichen der Gefahr der Kindesrechtsverletzungen und bei Behörden einer Gefahr rechtsstaatswidriger Aufsicht begegnet?

Die Initiative Handlungssicherheit hat für den notwendigen Fachdiskurs einen Orientierungsrahmen von Handlungsleitsätzen vorgelegt⁴, der mehr Handlungssicherheit für die Erziehungspraxis und Behörden ermöglicht. Darin wird der Rahmen „fachlicher Legitimität“ erläutert. Der Fachverband EREV hat auf ein entsprechendes Anschreiben leider nicht reagiert. Weiterhin hat das Projekt Pädagogik und Recht eine „Praxisanleitung Macht und Ohnmacht in der

¹ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2021/03/Missstaende-in-professioneller-Erziehung-Praxisberichte.pdf>

² <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2023/02/Fachdiskurs-Subjektivitaetsfalle-Projekt-2.pdf>

³ Der Rahmen „fachlicher Legitimität“ beinhaltet Handlungsoptionen, die aus der Sicht einer gedachten/ fiktiven neutralen Fachkraft geeignet sind, ein pädagogisches Ziel im Kontext von „Eigenverantwortlichkeit“ bzw. „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu verfolgen (§ 1 SGB Sozialgesetzbuch/ SGB VIII). Bei aktiven Grenzsetzungen wie Festhalten muss zusätzlich „Angemessenheit“ vorliegen.

⁴ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Handlungsleitsaetze-10.4.2022-1.pdf>

professionellen Erziehung“ formuliert⁵, eine „Praxiserklärung Kinderschutz“ umfassend, die z.B. Kitas, Schulen und Erziehungshilfe- Einrichtungen an ihre Aufsichtsbehörde richten, um gemeinsam einen Orientierungsrahmen fachlich legitimen Handelns zu entwickeln. Diese Erklärung und die in der Praxisanleitung beschriebene Bedeutung „fachlicher Legitimität“ sind Voraussetzung für ein gemeinsames Kindeswohlverständnis von Praxis und Behörden. **Gemeinsames Kindeswohlverständnis aber ist Voraussetzung für verbesserte Handlungssicherheit und gesicherten Kinderschutz in der professionellen Erziehung.**

Dass der Kinderschutz aufgrund von Handlungsunsicherheiten im „Gewaltverbot“ nicht gesichert ist, zeigen unter anderem nachfolgende Beispiele:

- Aufgrund zunehmender Gewalt gegen Lehrkräfte fordert die „Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft GEW“ einen „Verhaltenskodex für Lehrkräfte“. Die GEW erklärt u.a., dass „sich Lehrkräfte nicht kompetent sehen, im Unterricht auf eine private Handynutzung zu reagieren“: darf ich ein Handy wegnehmen?
- Erziehungsverantwortliche fragen zum Beispiel: darf ich ein Kind noch umarmen, um es zu trösten oder ist die Berührung als „unzulässige Gewalt“ eingestuft?
- Darf ich mich in den Weg stellen oder festhalten, um ein begonnenes pädagogisches Gespräch zu beenden? Ein Jugendlicher verlässt mein Büro trotz Aufforderung nicht; wie darf ich reagieren? Wie schütze ich die Gesundheit junger Menschen, z.B. bezogen auf den Drogenkontakt und den Drogenkonsum?
- Aus vielen privaten Quellen hören wir immer wieder, dass Lehrkräfte wegschauen, wenn auf dem Schulhof eine körperliche Auseinandersetzung stattfindet.
- Am 16.6.2023 meldet FOCUS online: „Am Bonner Nicolaus-Cusanus-Gymnasium mobben offenbar strenggläubige Muslime ihre muslimischen und auch christlichen Mitschüler.“ Die Gruppe wolle religiöse Ideale durchsetzen, sähe sich durch die erkennbare Überforderung der Lehrkräfte in ihrem Tun gestärkt.
- In vielen bundesweiten Inhouse - Seminaren des Projekts wird die Ohnmacht Erziehungsverantwortlicher im Umgang mit dem „Gewaltverbot“ offensichtlich.
- In der Erziehungshilfe stellten wir fest, dass selbst Leitungen den seit 2017 geltenden § 1631b II BGB nicht kennen. Danach unterliegen „freiheitsentziehende Maßnahmen“, wie etwa das Festhalten bei akuter körperlicher Aggressivität eines jungen Menschen, unter bestimmten Voraussetzungen einer gerichtlichen Genehmigung. Auch fehlt die notwendige Kenntnis, um richterlich genehmigungspflichtiges, freiheitsentziehendes Handeln von nicht genehmigungspflichtigem, freiheitsbeschränkendem Handeln zu unterscheiden, das geeignet ist, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, folglich als „fachlich legitim“ einzustufen ist.
- In der Erziehungshilfe werden erste Gruppen aus Gründen des Personalmangels geschlossen. Auch Handlungssicherheits- und Überforderungsbesorgnis können Ursache sein, von einem Berufswunsch in der professionellen Erziehung Abstand zu nehmen, einen weiteren Grund für Fachkräftemangel darstellen.
- In der Erziehungshilfe werden teilweise bereits mit nichtpädagogischem Personal besetzte Sonderdienste vorgehalten, die in schwierigen Situationen gerufen werden können. Dies widerspricht dem systemimmanenten Jugendhilfe - Doppelauftrag „Erziehung und Gefahrenabwehr“ und stört die Erziehungsprozesse.
- Es gehört auch zur Wahrheit, dass in NRW ein großer Träger Leitungskräften Umgang mit uns untersagt und ihnen arbeitsrechtliche Konsequenzen androht.

Stellen wir uns der Herausforderung „Handlungssicherheit“, realisieren wir Folgen für Kinderschutz und staatliche Aufsicht. Haben wir aus der schlimmen Vergangenheit gelernt? Ein Orientierungsrahmen „fachlicher Legitimität“ hätte z.B. „Essenszwang“ von Heim- und Versickungskindern entgegengewirkt. **Die notwendige Handlungssicherheit bedingt - wie bereits „Leitlinien ärztlicher Kunst“ - für die Erziehung Leitlinien zur Orientierung zu entwickeln.**

Jede Problemanalyse führt nicht zu Ergebnissen, wenn nicht Träger, Behörden und Fachverbände das Thema enttabuisieren, ihr Schweigen beenden:

- **Träger** schweigen in ihrer Abhängigkeit von der Aufsichtsbehörde (z.B. Verlust der Betriebserlaubnis) bzw. von der belegenden Behörde (z.B. Jugendamt).
- **Aufsichtsbehörden wie Schulaufsicht und Landesjugendamt** fehlen objektivierbare Abgrenzungskriterien der Erziehung zu Machtmissbrauch/ „Gewalt“.
- **Die Fachverbände** schweigen, weil sie nicht die erforderlichen Informationen besitzen bzw. eingestehen müssten, Probleme selbst nicht erkannt zu haben.

⁵ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2023/07/Praxisanleitung.pdf>

ANHANG der „Düsseldorfer Erklärung“ vom 15.9.2023

Erziehungsverantwortliche + Aufsichtsbehörden sind im *Gewaltverbot der Erziehung* **handlungsunsicher**
→ das bedingt **Überforderung**, die neben Personalmangel + Wegfall des *Fachkräftegebots* relevant ist und
u.a. zu einer zunehmenden Gewaltbereitschaft von Kindern und Jugendlichen führt.
Ein Orientierungsrahmen „fachlich legitimen“ Handelns kann die Handlungssicherheit stärken.

Beispiel aus Erziehungspraxis: Rheinische Post + WDR vom 18.3. <https://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/kleine-anfrage-spd-gewalt-kitas-100.html>

Mehr Gewalttaten in NRW-Kitas gemeldet Im ersten Halbjahr wurden bereits 782 Vorfälle bekannt, die Dunkelziffer dürfte noch höher liegen. Kinderschutzbund und Politik sind alarmiert. Sie sehen vor allem den Personalmangel und **Überforderung** als Grund.

DÜSSELDORF | Das NRW-Familienministerium hat erschreckend hohe Zahlen zu gewalttätigen Vorfällen in den Kitas veröffentlicht. Wie aus einer Antwort von Ministerin Josefine Paul (Grüne) auf eine Anfrage des familienpolitischen Sprechers der SPD, Dennis Maelzer, hervorgeht, verzeichneten die Landesjugendämter in der ersten Jahreshälfte 782 Meldungen. Das sind deutlich mehr als in den gesamten Jahren 2020 und 2021. Damals hatten die Träger 439 beziehungsweise 702 Fälle gemeldet. Im vergangenen Jahr waren es insgesamt 1011 Fälle. „Die Zahlen zu Kindeswohlgefährdungen steigen in NRW. Vor allem die gestiegenen Meldungen zu Gewalt in Kitas müssen uns alle sehr hellhörig werden lassen“, sagte Maelzer. Die Frage nach den Ursachen müsse so schnell wie möglich beantwortet werden: „Aber die Landesregierung stellt sich nach wie vor gegen unsere Forderung einer unabhängigen Studie, um die Hintergründe aufzuklären.“

Der Ehrenpräsident des Deutschen Kinderschutzbunds, Heinz Hilgers, sagte unserer Redaktion: „Wir müssen davon ausgehen, dass das Dunkelfeld um ein Zehnfaches höher liegt. Besonders bei der psychischen Gewalt dürfte es viel mehr Fälle geben.“ Für die hohen Fallzahlen in den Kitas sei vor allem der Personalmangel ursächlich: „Man versucht zwar, ihn durch Hilfskräfte auszugleichen. Das bezahlen wir jedoch mit einer reduzierten Qualität, die auch zu Hilflosigkeit bei den Kräften führen kann. Und Überforderung führt dann mitunter zu Gewalt.“ Ähnlich äußerte sich das Ministerium. Nach Einschätzung der Landesjugendämter gibt es mehrere Ursachen für die Kindeswohlgefährdenden Ereignisse wie individuelle Überforderungssituationen, mangelnde pädagogische Handlungsfähigkeiten, Personalmangel, Aufsichtspflichtverletzungen, aber auch pädagogische Grundhaltungen und Kommunikationsstörungen. Maelzer kritisierte, dass die Regierung selbst individuelle Überforderung und Personalmangel als mögliche Gründe anführe: „Dies wird durch die finanzielle Notlage, in der sich viele Kitas derzeit befinden, massiv verschärft. Die Leistung von Schwarz-Grün lässt sich wie folgt zusammenfassen: Sie tun nichts, zeigen immer nur nach Berlin und wollen auch nichts wissen. Darunter leiden in NRW vor allem Kinder und ihre Familien.“

Hilgers verweist zudem auf die teils viel zu großen Gruppen. „Wir haben den Rechtsanspruch zwar immer noch auf dem Papier, aber deutschlandweit fehlen 400.000 Kitaplätze.“ Die Politik müsse deutlich mehr tun, um mehr Menschen für den Erzieherberuf zu begeistern. „Natürlich ist das eine wahnsinnige Herausforderung. Denn der Fachkräftemangel ist überall spürbar. Und eine höhere Erwerbsquote bei Frauen setzt eben auch ein entsprechendes Betreuungsangebot voraus. Da sind uns inzwischen nicht nur die skandinavischen Länder davongeeilt, sondern auch die Südeuropäer.“ Hoch ist auch die Zahl der Meldungen, bei denen Kinder durch Gewalt auffallen. So gab es etwa im ersten Halbjahr 105 Fälle, bei denen sexuelle Gewalt von den Kindern ausging. Zum Vergleich: 2020 waren es im gesamten Jahr 67 Meldungen, ein Jahr später waren es 75 und im vergangenen Jahr 128. Bei Körperverletzungen durch Kinder sieht die Lage noch eindeutiger aus: 281 Mal wurden von Januar bis einschließlich Juni Übergriffe oder Körperverletzungen durch ein Kind registriert, 2020 waren es nur 69 Fälle, 2021 lag die Zahl bei 150, 2022 bei 267. Gewalt von Erwachsenen wurde in der ersten Jahreshälfte 294 Mal gemeldet, im Gesamtjahr 2020 waren es 295, im darauffolgenden Jahr 464 und im vergangenen Jahr 606. Auch außerhalb der Kitas nahm die Gewalt an Kindern zu. Insgesamt mussten sich die Jugendämter 2022 knapp 57.000 Mal mit Meldungen beschäftigen – ein Anstieg von 2,8 Prozent zum Vorjahr. Hilgers verweist auf die hohe Zahl von Fällen, in denen die Kinder aus den Familien genommen werden mussten: „Bei den Inobhutnahmen wegen Kindeswohlgefährdung müssen wir feststellen, dass mit bundesweit knapp 30.000 die Zahl um fünf Prozent gegenüber dem Vorjahr höher lag.“ Davon hätten 4780 Fälle Säuglinge und Kleinkinder betroffen, 3117 gab es bei den Drei- bis Sechsjährigen.